



## *Kurz-Info*

# *Grundversorgung*

### **Wer hat Anspruch auf Grundversorgung?**

- Asylwerber\*innen solange das Verfahren läuft
  - Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
  - Vertriebene (gemäß Richtlinie der EU über vorübergehenden Schutz)
  - Personen die aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbar sind, wenn sie den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten.
- Österreich hat die Genfer Flüchtlingskonvention am 15. April 1955 ratifiziert und sich zur Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen verpflichtet.

### **Wie viele Menschen sind bei uns in Grundversorgung?**

Derzeit (Jänner 2024) sind in der Steiermark rund 3.200 Asylwerbende und rund 5.700 Vertriebene in Grundversorgung.

Laut UNHCR, dem Flüchtlingshochkommissariat der UNO, sind derzeit über 100 Millionen Menschen auf der Flucht, das ist die höchste Zahl an Flüchtlingen, die es je gab.

Innerhalb Österreichs werden die Asylwerber\*innen nach einem der Bevölkerungszahl entsprechenden Schlüssel auf die Bundesländer verteilt, auf die Steiermark entfallen demnach 13,9%.

Bei der Unterbringung in den steirischen Gemeinden wird auf Verhältnismäßigkeit zur Bevölkerungszahl, soziale Verträglichkeit und örtliche Gegebenheiten Bedacht genommen.

### **Wie lange bleiben Flüchtlinge / Vertriebene?**

Asylwerber\*innen bleiben gewöhnlich bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag in den Quartieren. Wird dieser anerkannt, können sie in der EU bleiben, wird er abgelehnt, müssen sie binnen zwei Wochen ausreisen.

Personen, deren individuelles Asylrecht nicht anerkannt wird, die aber in ihrem Heimatland der generellen Gefahr der Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt sind oder wegen eines laufenden Bürgerkrieges nicht heimreisen können, dürfen als sogenannte „subsidiär Schutzberechtigte“ bleiben.

Vertriebene gemäß EU-Richtlinie haben derzeit ein Aufenthaltsrecht bis 4. März 2024, das aber generell weiter verlängert werden kann.

### **Wie werden Asylwerber\*innen / Vertriebene betreut?**

Asylwerbende / Vertriebene in organisierten Quartieren werden von den Quartiergeber\*innen betreut, alle Asylwerbenden / Vertriebenen (zusätzlich) von der Caritas, die mit dem Land Steiermark einen entsprechenden Vertrag hat. Sie ist damit Ansprechpartnerin für Asylwerber\*innen / Vertriebene, Quartiergeber\*innen, Gemeinden und Bürger\*innen.

Darüber hinaus erhalten unbegleitete Minderjährige (UMF) umfangreichere, ihrem Alter entsprechende Betreuung, pflegebedürftige bzw. kranke oder traumatisierte Asylwerbende entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit.



## Was kostet die Grundversorgung?

### Vom Land Steiermark organisierte, geprüfte und gemietete Quartiere:

- **Vollversorgung**  
Die Quartiergeber\*innen erhalten einen Tagsatz von € 25,-- für Unterbringung und Verpflegung (drei Mahlzeiten am Tag).  
Die Asylwerber\*innen / Vertriebene erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.
- **Teil-Selbstversorgung**  
Die Quartiergeber\*innen erhalten einen Tagsatz von € 25,--. Davon zahlen sie den Asylwerber\*innen / Vertriebenen pro Monat € 150,-- für die Selbstverpflegung. Des Weiteren werden Grundnahrungsmittel und Hygieneartikel zur Verfügung gestellt.  
Die Asylwerber\*innen / Vertriebenen erhalten € 40,-- im Monat an Taschengeld.
- **Selbstversorgung**  
Die Quartiergeber\*innen erhalten einen Tagsatz von € 16,-- für die Unterbringung.  
Die Asylwerber\*innen / Vertriebenen verpflegen sich selbst und erhalten € 210,-- pro Monat (€ 7,-- pro Tag) an Verpflegungsgeld.

### Von den Betroffenen selbst organisierter und gemieteter Wohnraum:

- **Privatwohnungen**  
Eine Einzelperson erhält 165,--, eine Familie € 330,-- für die Miete (pro Monat).  
Das Verpflegungsgeld beträgt pro Person / Monat für Erwachsene € 260,--, für Minderjährige € 145,--.

### Weitere Leistungen unabhängig von der Unterbringungsart:

- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe max. € 150,--/Jahr
- Schulbedarf max. € 200,--/Jahr
- Fahrtkosten für den Schulbesuch

Die Kosten für die Versorgung von AsylwerberInnen werden den Ländern zu 60% vom Bundesministerium für Inneres refundiert (zu 100% für die Zeit, die das Asylverfahren länger als 12 Monate dauert).

## Dürfen Flüchtlinge / Vertriebene arbeiten?

Asylwerber\*innen dürfen grundsätzlich keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, davon ausgenommen sind:

- Im Rahmen einer Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice ams, die individuell und nach Maßgabe zur Verfügung stehender inländischer Arbeitskräfte genehmigt werden kann.
- Erlaubt sind Asylwerbenden Hilfstätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung und für Bund, Land oder Gemeinde. Dafür ist ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren, der rechtlich gesehen kein Entgelt darstellt.
- Erlaubt sind Asylwerbenden, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, auch Dienstleistungen in Privathaushalten mit einer Entlohnung über den Dienstleistungsscheck.

Vertriebene haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

## Wie und wo kann ich helfen?

Jede Hilfe bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen ist wertvoll und willkommen!

- Angebote für Hilfe und Unterstützung für bereits untergebrachte Asylwerbende / Vertriebene richten Sie bitte direkt an die Asylwerber\*innen / Vertriebenen, an die Regionalbetreuung der Caritas (Tel. 8015-300), an die jeweiligen Quartiergeber\*innen oder an die gebührenfreie Hotline des Landes für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe 0800/800262.
- Ehrenamtlich abgehaltene Deutschkurse sind besonders willkommen!

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.soziales.steiermark.at](http://www.soziales.steiermark.at)  
oder im Referat Flüchtlingsangelegenheiten unter 0316/877-3570 oder [grundversorgung@stmk.gv.at](mailto:grundversorgung@stmk.gv.at)  
oder unter der Hotline des Landes für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe 0800/800262.